



# 01 - Einführung

Zivilrecht II - 21 Folien zur Einführung in das Bürgerliche Recht

Professor Dr. Tim Brockmann

# Begrüßung

---

Tim Brockmann

\*1987,

Wissenschaftlicher Mitarbeiter,

Dozent,

Nds. Innenministerium,

Landeshauptstadt Hannover,

seit 2022: Professor bei NSI/ HSVN.

Über 10.000 Klausuren über 2.000 Stunden Lehre – allein im Zivilrecht.

Nehmen Sie Rat an, nehmen Sie die Veranstaltung ernst, betreiben Sie Erwachsenenbildung.

Definitionen lernen, nicht den Anschluss verlieren, Vorlesung folgt einem inneren Aufbau.

Jura bestraft Faulheit, nicht ich.

*studere (Verb): sich bemühen, studieren, betreiben, sich eifrig bemühen, sich widmen, streben*

# Stichwortzettel für Sie

---

- Allgemeiner Teil

Abstraktionsprinzip, Schwächerenschutz, Abgabe der Willenserklärung, Zugang der Willenserklärung, *Invitatio ad offerendum*, Auslegung, Einigung aus Angebot und Annahme, Dissens, *falsa demonstratio non nocet*, fehlendes & potenzielles Erklärungsbewusstsein, *ex tunc* & *ex nunc* - Wirkung, Inhaltsirrtum, Erklärungsirrtum, Anfechtbarkeit wegen falscher Übermittlung, Schadensersatzpflicht des Anfechtenden, Eigenschaftsirrtum, beschränkte Geschäftsfähigkeit, Nichtigkeit nach § 138 BGB, Stellvertretung, Offenkundigkeitsprinzip, Formbedürftigkeit der Vollmacht, Duldungsvollmacht & Anscheinsvollmacht, Vertreter ohne Vertretungsmacht, in Grundzügen Unmöglichkeit, Schick-, Hol- und Bringschuld, Erfüllung und Verjährung, §§ 280 ff. BGB und Schadensersatz

- Besonderer Teil

Kaufvertrag, Dienstvertrag, Werkvertrag und sein Unterschied vom Werklieferungsvertrag, Gewährleistungsansprüche zu o.g. Verträgen, Gefahrübergang, Mangelbegriffe, §§ 823 I, 831, 839 BGB, Leistungskondition und Grundlagen der §§ 327 ff. BGB.

# Das BGB

---

Das Zivilrecht beschreibt neben dem öffentlichen Recht und dem Strafrecht eines der großen Rechtsgebiete in Deutschland. Das Zivilrecht betrifft dabei die Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander. Innerhalb des Zivilrechtes kann je nach Regelungsgegenstand eine weitere Unterscheidung vorgenommen werden, zum Beispiel in die fünf Bücher des BGB:

1. Der Allgemeine Teil, §§ 1 – 240 BGB
2. Schuldrecht, §§ 241 – 853 BGB
3. Sachenrecht, §§ 854 – 1296 BGB
4. Familienrecht, §§ 1297 – 1921 BGB
5. Erbrecht, §§ 1922 – 2385 BGB

Bürgerliches Recht ist Teil des Privatrechts, Privatrecht ist aber noch viel mehr..., zum Beispiel: Handelsgesetzbuch, KSchG, GmbHG, WEG, UWG, GWB, Urheber- und Patentrecht, VVG, [...].

# Verklammerungsprinzip

Unter *Klammerprinzip* ist die Eigenart des BGB zu verstehen, allgemeine Regelungen den Besonderen voranzustellen (vor die Klammer zu ziehen). Es gelten beispielsweise alle Vorschriften des Allgemeinen Teils (Buch 1) auch für alle übrigen Bücher, soweit sie dort nicht durch spezielle Normen verdrängt werden.

Allgemeiner Teil (BGB AT),  
§ 1 – 240 BGB

Schuldrecht,  
§§ 241 – 853  
BGB

Sachenrecht,  
§§ 854 – 1296  
BGB

Familienrecht,  
§§ 1297 –  
1921 BGB

Erbrecht,  
§§ 1922 –  
2385 BGB

# Unsere Modul- und Leistungsbeschreibung

---

- Re-Akkreditierung führt zu Neuerungen im T4 (Zivilrecht II)
- Vertragsgestaltung als Teilmodul mit 18 Stunden in den 90 enthalten.
- Übung weiterhin als Teilmodul mit 18 Stunden in den 90 enthalten.
- Stoffvermittlung damit auf stets 54 Stunden geschrumpft.
  - macht kleinere Anpassungen erforderlich,
  - immer noch hoher Stoffumfang,
  - Klausuren werden weiterhin Zivilrechtsgutachten sein, aber Vertragsgestaltende Elemente enthalten &
  - Skript entworfen.

# Unsere Modul- und Leistungsbeschreibung (alt)

---

Nach Abschluss des Teilmoduls können die Studierenden:

- die Voraussetzungen für das Entstehen vertraglicher Schadensersatzansprüche unter dem Aspekt des allgemeinen Leistungsstörungenrechts aufzeigen, insbesondere wegen Unmöglichkeit der Leistung, Schuldnerverzug und Nebenpflichtverletzungen,
- Art und Umfang des Ersatzanspruches nach §§ 249 ff. BGB darstellen,
- Gewährleistungsansprüche im Kaufvertragsrecht, in Grundzügen auch im Werk- und Mietvertragsrecht, prüfen,
- bereicherungsrechtliche Ansprüche, insbesondere unter dem Aspekt der Leistungskondiktion, sowie Ansprüche aus dem Recht der unerlaubten Handlungen prüfen und deren Umfang bestimmen,
- die Grundlagen zum Mobilien- und Immobiliensachenrecht aufzeigen und insbesondere unter dem Aspekt des rechtsgeschäftlichen Eigentumserwerbs sowie von Herausgabeansprüchen prüfen und verwaltungspraktisch umsetzen.

# Unsere Modul- und Leistungsbeschreibung (neu)

---

Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden

- die Voraussetzungen für das Entstehen von vertraglichen Schadensersatzansprüchen unter dem Aspekt des allgemeinen Leistungsstörungsrechts aufzeigen, insbesondere wegen Unmöglichkeit der Leistung, Schuldnerverzug und Nebenpflichtverletzungen
- Gewährleistungsansprüche im Kaufvertragsrecht, in Grundzügen auch im Werk- und Mietvertragsrecht, prüfen
- Art und Umfang des Ersatzanspruches nach §§ 249 ff. BGB darstellen
- Ansprüche bei einer ungerechtfertigten Bereicherung prüfen,
- zentrale Ansprüche bei einer unerlaubten Handlung prüfen und
- die Systematik und einzelne Ansprüche des Mobiliarsachenrechts darlegen und prüfen und einzelne Unterschiede zum Immobiliarsachenrecht benennen
- unter Heranziehung des rechtswissenschaftlichen Methodenkanons verwaltungspraktische Fälle, die die Inhalte der Teilmodulveranstaltung "Zivilrecht II" zum Gegenstand haben, einer gutachtlichen Lösung zuführen
- Grundlagen einer Vertragsgestaltung unter Einbeziehung von AGB und Rechtsprechung darstellen und unter deren Berücksichtigung einen Vertrag entwickeln

# Unsere Modul- und Leistungsbeschreibung (alt)

---

Inhalte der Veranstaltung sind:

- Allgemeines Leistungsstörungenrecht (Voraussetzungen für Ansprüche auf Schadensersatz und Rücktrittsrecht wegen Unmöglichkeit, Schuldnerverzug und Nebenpflichtverletzung)
- Schadensumfang und Schadensverursachung (§§ 249 ff. BGB)
- Besonderes Leistungsstörungenrecht (Gewährleistungsrecht im Kauf- und in Grundzügen im Werk- und Mietvertragsrecht)
- Entstehen von Ansprüchen aus gesetzlichen Schuldverhältnissen: ungerechtfertigte Bereicherung, insbesondere Leistungskondiktion
- Recht der unerlaubten Handlungen
- Grundlagen zum Mobilien- und Immobiliensachenrecht

# Unsere Modul- und Leistungsbeschreibung (neu)

---

Nach Abschluss des Teilmoduls können die Studierenden

- die Voraussetzungen für das Entstehen vertraglicher Schadensersatzansprüche unter dem Aspekt des allgemeinen Leistungsstörungenrechts aufzeigen, insbesondere wegen Unmöglichkeit der Leistung, Schuldnerverzug und Nebenpflichtverletzungen,
- Gewährleistungsansprüche im Kaufvertragsrecht, in Grundzügen auch im Werk- und Mietvertragsrecht, prüfen,
- Art und Umfang des Ersatzanspruches nach §§ 249 ff. BGB darstellen,
- Ansprüche bei einer ungerechtfertigten Bereicherung, namentlich die *condictio indebiti* und die *condictio ob causam finitam*, prüfen,
- zentrale Ansprüche bei einer unerlaubten Handlung prüfen und
- die Systematik und einzelne Ansprüche des Mobiliarsachenrechts darlegen und prüfen und einzelne Unterschiede zum Immobiliarsachenrecht benennen.

# Unsere Modul- und Leistungsbeschreibung (neu)

---

- Allgemeines Leistungsstörungenrecht (Voraussetzungen für Ansprüche u. a. auf Schadensersatz und Rückgewähr wegen Unmöglichkeit, Schuldnerverzug und Nebenpflichtverletzung)
- Besonderes Schuldrecht, soweit es zur Prüfung kaufrechtlicher Gewährleistungsrechte und in Grundzügen werk- und mietvertragsrechtlicher Gewährleistungsrechte erforderlich ist.  
Von den o.g. Grundsätzen sind die Sondervorschriften des Wohnraummietrechts und die §§ 645, 648, 648a, 649, 650, 650a – 650v BGB wie auch die §§ 677 ff. BGB ausgenommen. Die §§ 327 ff. BGB und die §§ 475a, 475b, 475c BGB sind lediglich hinsichtlich ihres Anwendungsbereiches und ihrer Zweckrichtung umfasst.
- Schadensumfang und Schadensverursachung (§§ 249 ff. BGB),
- ungerechtfertigte Bereicherung, soweit die *condictio indebiti* und die *condictio ob causam finitam* geprüft werden,
- Recht der unerlaubten Handlungen, insoweit es die Prüfung von Ansprüchen nach §§ 823 I, 831 und 839 BGB und die Deliktsfähigkeit betrifft. Nicht jedoch eine gutachterliche Prüfung der Lehre vom Schutzzweck der Norm,
- Grundlagen des Mobiliarsachenrechts, soweit sie das Besitz- und Eigentumsrecht, ihre, auch gutgläubige Übertragung und die Prüfung des § 985 BGB und die Grundprinzipien des Sachenrechts betreffen und die Relevanz von §§ 873, 925 BGB aufzeigen.

# Was bedeutet das? (neu)

Von den o.g. Grundsätzen sind die Sondervorschriften des Wohnraummietrechts und die §§ 645, 648, 648a, 649, 650, 650a – 650v BGB wie auch die §§ 677 ff. BGB ausgenommen. Die §§ 327 ff. BGB und die §§ 475a, 475b, 475c BGB sind lediglich hinsichtlich ihres Anwendungsbereiches und ihrer Zweckrichtung umfasst.

- **Recht und Besonderheiten der Digitalen Produkte auf Anwendungsbereichsprüfung begrenzt. Keine GoA, kein Wohnraummietrecht.**

ungerechtfertigte Bereicherung, soweit die *condictio indebiti* und die *condictio ob causam finitam* geprüft werden,

- **Nichtleistungskondiktion und Streit um Zurechnung bei Minderjährigen im Rahmen der Entreichung (Flugreisefall) entfallen.**

Recht der unerlaubten Handlungen, insoweit es die Prüfung von Ansprüchen nach §§ 823 I, 831 und 839 BGB und die Deliktsfähigkeit betrifft. Nicht jedoch eine gutachterliche Prüfung der Lehre vom Schutzzweck der Norm,

- **Kein § 823 II BGB mehr, kein § 826 BGB mehr, keine Lehre vom Schutzzweck der Norm mehr im Gutachten. Achtung, dafür § 839 BGB!**

Grundlagen des Mobiliarsachenrechts, soweit sie das Besitz- und Eigentumsrecht, ihre, auch gutgläubige Übertragung und die Prüfung des § 985 BGB und die Grundprinzipien des Sachenrechts betreffen und die Relevanz von §§ 873, 925 BGB aufzeigen.

- **Kein § 1004, kein § 1007 BGB. Immobiliarsachenrecht nur für Verständnis und §§ 873, 925 BGB, keine eigenen AGLen, keine schematische Prüfung.**

# Vertragsgestaltender Teil (neu)

---

## Typische Klausuraufgaben können

*Sind die abgedruckten Klauseln wirksam?,*

*Formulieren Sie Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Fall, dass eine Haftung des Herrn XY weitestgehend ausgeschlossen wird!,*

*Entwerfen Sie einen Mietvertrag, den die Gemeinde mit dem Unternehmen XY schließen könnte, um die Unterkunft für die nächsten 5 Jahre zur Unterbringung von Geflüchteten zu nutzen!,*

*Was sind Allgemeine Geschäftsbedingungen?,*

*Welche Vertragsbestandteile sollten durch Vertrag jedenfalls im Einzelfall geregelt sein, wenn die öffentliche Verwaltung einen Kauf-, Werk-, oder Mietvertrag schließt?*

*Die Behörde will einen Sicherheitsdienst in ihrem Behördengebäude einsetzen und möchte einen Vertrag mit dem Bewachungsunternehmen über die Leistung schließen – notieren sie nach einer kurzen Einleitung bitte sodann in Stichpunkten, woran die Behörde bei der Vertragsgestaltung denken muss.*

*Wann empfiehlt es sich, eine Präambel in einen Vertrag aufzunehmen?*

**sein.**

**Die Qualifikationsziele werden durch Textaufgaben geprüft, Vertragsgestaltung wird in Prüfungsaufgaben nicht streng gutachterlich bearbeitet.**

# Bücher / Literaturempfehlungen

---

- Bähr, P.: Grundzüge des Bürgerlichen Rechts (nur, falls Auflage ab 2022 verfügbar)
- Klunzinger, E.: Einführung in das Bürgerliche Recht (nur, falls Auflage ab 2022 verfügbar)
- Brockmann, T., Gerlach, Y., Jesser, M., Seybold, J.: Das Bürgerliche Gesetzbuch – Aufbaumuster (Bitte erst 2. Auflage 2024)
- Looschelders, Schuldrecht Allgemeiner Teil: Schuldrecht AT – ist mit aktueller Gesetzeslage verfügbar
- Brox / Walker, Allgemeiner Teil des BGB – ist mit aktueller Gesetzeslage verfügbar
- Medicus / Petersen, Bürgerliches Recht – ist mit aktueller Gesetzeslage verfügbar

Nötigenfalls und gelegentlich, nie aber als einzige Quelle, genau wie jede andere, nicht verlegte Quelle:

[www.professorbrockmann.de](http://www.professorbrockmann.de)

# Kleine Lebenshilfen & Grundsätze

---

Keine Raketenwissenschaft.

Kleine Schritte, jeder Prüfer und jede Prüferin weiß, dass man nach knapp vier Monaten nicht alles wissen kann und soll.

Grundverständnis und Präzision reichen.

Keiner ist ein Unmensch.

Jura ist streng genommen Geisteswissenschaft, das kann auch nützlich sein, wird sie oftmals aber verwirren.

Fragen die mit: „*Muss man das wirklich immer so machen...?*“ beantworte ich nicht.

**Merke: „Immer“ und „nie“ sind kein sinnvoller Bestandteil einer Ausbildung an einer Hochschule.**

# Kleine Lebenshilfen & Grundsätze

---

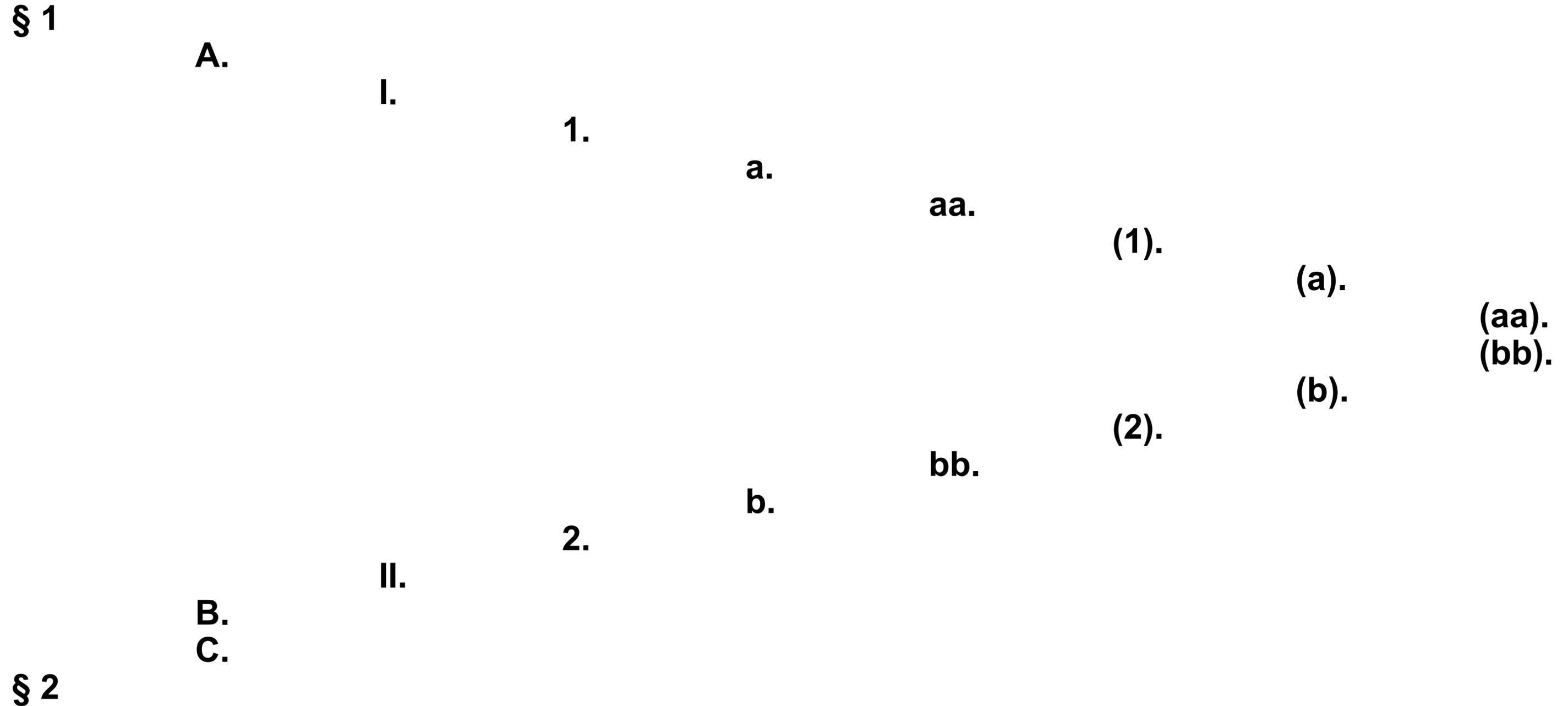
Korrektoren sind auch nur Menschen, machen Sie es dem Leser leicht, nicht Ihnen selbst!

System, Struktur und Stil wichtig – Qualität in der Ausbildung!

Überschriften, Absätze, Formulierungen und Titulierungen helfen dem Leser und Ihnen!

# Kleine Lebenshilfen & Grundsätze

Keine Gliederungsebene ohne Überschrift - Keine Überschrift ohne Gliederungsebene!



# Kleine Lebenshilfen & Grundsätze

---

Der **Gutachtentstil** lebt davon, dass eine Hypothese vorangestellt wird, deren Ergebnis durch die weitere Untersuchung erst noch hergeleitet und gleichzeitig belegt werden muss, er ist „ergebnisoffen“.

Im Gegensatz zu **Urteilsstil**: Ein Ergebnis wird vorangestellt und sodann begründet.

müsste, dazu, weiterhin, zunächst, außerdem, darüber hinaus (+)

da, weil, offensichtlich, ohne Zweifel, logischerweise (-)

# Kleine Lebenshilfen & Grundsätze

Ein Kauvertrag ist zustande gekommen, **weil** sich beide Parteien über die wesentlichen Vertragsbestandteile geeinigt haben. Dieses ist der Fall **weil** Angebot und Annahme vorliegen.

Zunächst **müsste** ein Kaufvertrag zustande gekommen sein. Dazu **müssten** sich beide Parteien über die wesentlichen Vertragsbestandteile geeinigt haben. Eine Einigung besteht aus zwei inhaltlich aufeinander bezogenen Willenserklärungen, dem Angebot und der Annahme, i.S.d. §145ff. BGB. Es **müsste** also...

Ein Kauvertrag ist zustande gekommen, **weil** sich beide Parteien über die wesentlichen Vertragsbestandteile geeinigt haben. Dieses ist der Fall **weil** Angebot und Annahme vorliegen.

Zunächst müsste ein Kaufvertrag zustande gekommen sein. Dazu müssten sich beide Parteien über die wesentlichen Vertragsbestandteile geeinigt haben. Eine Einigung kommt durch die Abgabe und den Zugang zweier übereinstimmender, Willenserklärungen zustande, Angebot und Annahme i.S.d. §145ff. BGB.

# Kleine Lebenshilfen & Grundsätze

---

- Dinge auswendig zu können ist kein Selbstzweck!
- Sie werden abgefragt!
- Es gibt keine Klausur, keine Hausarbeit, kein Vortrag, kein Prüfungsgespräch und keine Bachelorarbeit kommt ohne Definitionen aus – Sie auch nicht.

# Bis zum nächsten Mal...

---

Grundsätze und Eigenarten des BGB sollten geläufig sein und wohlformuliert erklärt werden können.

Also, was ist:

- Verklammerungsprinzip...?
- Abstraktionsprinzip...?
- Schwächerenschutz...?
- Privatautonomie...?

... ein Buch! Ohne wird es nicht gehen.